

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

- Anerkannter Verband der katholischen Kirche -



GEMA Merkblatt

Gültig ab 1.1.2018

von Bundesgeschäftsführer Ralf Heinrichs

Bundesgeschäftsstelle

Am Kreispark 22
51379 Leverkusen

TEL 02171-72150
FAX 02171-721520

www.Bund-Bruderschaften.de
INFO@Bund-Bruderschaften.de

Donnerstag, 5. April 2018

Gesamtvertrag der GEMA mit dem Bund

Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften hat am 11. September 2012 mit der GEMA einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser Gesamtvertrag hat nur Gültigkeit für die den Bund angeschlossenen Mitgliedsvereinigungen und Untergliederungen.

Hieraus ergeben sich für die Mitgliedsbruderschaften, Diözesan- und Bezirksverbände folgende Rahmenbedingungen:

Tarife

Der Gesamtvertrag gilt ab dem 1.4.2013 und Basis sind die neuen GEMA-Tarife U-V und M-V. Die alte Tarifstruktur benachteiligte insbesondere kleine Veranstalter mit kleiner Raumgröße und geringem Eintrittsentgelt. Der neue Gema Tarif weist einen linearen Verlauf abhängig von Raumgröße und Eintrittsgeld auf.

Die neuen Tarife und ihre Bedingungen finden Sie auf der Homepage des Bundes unter Service / Infos A-Z / Gema oder bei www.GEMA.de.

Beispielhafte Tarifberechnung auf Basis des Tarifs zum 1.1.2018

Für eine Veranstaltung ohne oder bis 2 € Eintritt gilt die Formel:

GEMA-Gebühr je 100 qm = 23,55 €

Für Eintrittsgeld über 2 € gilt folgende Formel:

Tarif je 100 qm = Mindestsatz 23,55 € + je 1,- € Eintrittsgeld (über 2,- €) 6,67 €

Die qm sind hierbei jeweils auf volle Hundert und der Eintritt auf volle Euro aufzurunden.

Beispiel: 355 qm Raumgröße und 4,50 Eintritt

GEMA-Gebühr = $(23,55 + 3 \times 6,67) \times 4$ (400 qm) = 174,24 € zzgl. Umsatzsteuer 7 %

Die GEMA geht bei dieser Rechnung davon aus, dass je qm eine Person berechnet wird und damit 6,67 % des Eintrittsgeldes als GEMA-Gebühren anfallen.

Bei der Berechnung der Einnahmen aus dem Eintritt wird auch das sonstige Entgelt hinzugerechnet. Im Sinne der Vergütungssätze werden Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse verstanden, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, hinzugerechnet. Die sonstigen Entgelte werden durch die Anzahl der Gäste dividiert und dem Eintrittsgeld zugeschlagen.

Hier finden Sie den Tarifrechner der Gema: <https://online.gema.de/aidaos/index.faces>



Rabatte für die Bruderschaften des Bundes

Die Bruderschaften des Bundes erhalten aus dem nun abgeschlossenen Gesamtvertrag einen Gesamtvertragsnachlass von 20 %. Darüber hinaus wird für Veranstaltungen der Brauchtumpflege von Schützenvereinen, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, ein Brauchtumsnachlass nach U-V bzw. M-V von weiteren 15% auf den zuvor errechneten Tarif eingeräumt. Dabei genügt es schon, dass die Erlöse der betreffenden Veranstaltungen in der Bruderschaft wieder für die Brauchtumpflege verwendet werden. Damit erhalten die Bruderschaften des Bundes in der Regel **32 %** Nachlass auf die Tarife nach der o.a. Berechnung.

Der Brauchtumsnachlass von 15% nur gewährt wird, wenn die Vereine auf eigene Rechnung handeln und entsprechend Lizenznehmer der GEMA sind. Bei der Abwicklung über Zeltwirte wird aufgrund der wirtschaftlich-gewinnorientierten Ausrichtung dieser Drittbetriebe der Nachlass nicht eingeräumt.

Veranstaltungsdauer

Die Vergütungssätze gelten für Musikaufführungen mit einer Gesamtdauer von bis zu 8 Stunden. Bei Musikaufführungen, die länger als 8 Stunden dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 25 % je weitere 2 Stunden. Veranstaltungspausen, die länger als 15 Minuten dauern, werden bei der Berechnung der Zeitdauer abgezogen.

Musikfolge

Wenn der Veranstalter die Musikfolge nicht binnen sechs Wochen nach der Veranstaltung einreicht, wird die GEMA zukünftig die gewährten von **20 % Rahmenvertragsrabatt nachberechnen**. Das heißt, die Musikfolgen einzureichen lohnt sich.

Die GEMA hat nicht nur die Tarife für die Nutzer der geschützten Werke umgestellt, sondern will auch die Verteilung der eingenommenen Gelder gerechter verteilen. Hierzu wird in Zukunft die Musikfolge einen erheblichen höheren Stellenwert beim Verteilerschlüssel für die Komponisten erhalten.

Jahresvertrag

Beim zusätzlichen Abschluss eines Jahresvertrages mit der GEMA durch eine Mitgliedsbruderschaft werden weitere 10% der Gebühren unter der Voraussetzung erlassen, dass mindestens 11 Veranstaltungen im Jahr durchgeführt werden. D.h, es können insgesamt ca. 45 % der Gebühren eingespart werden. Innerhalb des Jahresvertrages sind alle von der GEMA betroffenen Veranstaltungen zu melden und auf einen Schlag zu bezahlen.

Zur Einräumung des Nachlasses sind 11 Veranstaltungen in dem jeweiligen Tarif durchzuführen, d.h. diese Regelung kann nicht kumulativ auf Veranstaltungen nach den Tarifen U-V und M-V angewendet werden.

Findet eine Veranstaltung, die im Zuge des Jahresvertrages gemeldet wurde, nicht statt, so findet keine Rückerstattung statt. Nachmeldungen von Veranstaltungen während des Jahres sind nur zu den allgemeinen Konditionen (d.h. 35 % Rabatt) möglich. Zum Abschluss eines Jahresvertrages müssen sich die Bruderschaften direkt mit der GEMA in Verbindung setzen.



Sondervereinbarungen des Bundes mit der GEMA

Für folgende Musikaufführungen, die anlässlich der traditionellen Schützenfeste stattfinden, erhebt die GEMA keine Aufführungstantiemen:

- Weckruf-Musik,
- Marschmusik anlässlich des Abholens und Einbringens des Schützenkönigs,
- Marschmusik anlässlich des Abholens und Einbringens der Fahnen,
- Musik anlässlich des Einmarsches und Ausmarsches der Schützenkompanien oder – Vereine in das Festzelt oder die Festhalle.
- Musik zum Zapfenstreich

Das Fahنشwenken als „Schauschwenken oder das Wettkampfschwenken“ ist als „Marschmusik anlässlich des Abholens und Einbringens der Fahnen“ zu verstehen.

GEMA und Raumgröße

In der Schützenfestsaison sind häufig die Kontrolleure der GEMA unterwegs, die z.B. die Festzeltgröße mit elektronischen Meßsystemen ausmessen, um die Angaben in der Anmeldung zu prüfen. Sollte der Zeltverleiher - aus welchen Gründen auch immer - ein Zelt aufsetzen, welches nicht der geplanten und bei der GEMA gemeldeten Größe entspricht, sollte die GEMA noch vor dem Fest informiert werden, ggf. mit einem Kurzfax.

Ergibt die Kontrolle der Raumgröße oder auch der anderen Veranstaltungskriterien (z.B. Eintrittspreis) durch die GEMA-Kontrolleure, dass dies zu einem Wechsel zu einem anderen Tarifsatz führt, so wird dies mit 100% Aufschlag berechnet. Diese 100% fallen auch dann an, wenn Veranstaltungen nicht angemeldet oder falsche Angaben gemacht wurden. Zudem kommen in einem solchen Fall auch nicht mehr die Sonderkonditionen (= 32% Nachlass) des Gesamtvertrages mit dem Bund zur Anwendung.

Die Bruderschaften werden gebeten, ihre GEMA-Angaben immer entsprechend zu überprüfen. Ergeben sich z.B. beim Aufbau des Festzeltes andere Flächen als ursprünglich geplant, so sollte dies der GEMA umgehend gemeldet werden.

GEMA und Vorverkauf

Viele Bruderschaften führen für ihre Veranstaltungen einen Vorverkauf durch, bei dem Eintrittskarten gegenüber der Abendkasse zu ermäßigtem Eintrittspreis erhältlich sind. Bei der Anmeldung im GEMA-Formular ist der höchste für die Veranstaltung geltende Eintrittspreis als Entgelt einzutragen.

GEMA und Staffelpreise

Bei Staffelpreisen ist für die Anmeldung im GEMA-Formular der höchste für die Veranstaltung geltende Eintrittspreis als Entgelt einzutragen.



GEMA und Eintrittsgeld mit Verzehranteil

In manchen Bruderschaften werden GEMA-pflichtige Veranstaltungen durchgeführt, bei denen im Eintrittsgeld ein Verzehr (Freibier oder Speisen) mit enthalten ist. Hier sollte in Bezug auf die GEMA-Abwicklung folgendes berücksichtigt werden.

Normalerweise wird der **volle** Eintrittspreis einer Veranstaltung als Grundlage für die GEMA-Gebühren herangezogen. Es ergeben sich im vorliegenden Fall jedoch folgende Alternativen:

Alternative 1: Wenn im Eintrittsentgelt ein Verzehr mit eingeschlossen ist (typischer Fall Sylvesterball mit Buffet), so nimmt die GEMA nur ein Drittel des Eintritts als Grundlage für die Gebührenberechnungen. Wenn diese Alternative gewählt werden soll, sollte dies vorab mit der GEMA schriftlich vereinbart werden.

Alternative 2: Wenn auf der Eintrittskarte eindeutig zu erkennen ist, welcher Betrag Eintritt und welcher Betrag für den Verzehr ist, wird der Eintrittspreis für die GEMA-Gebühren herangezogen.

Alternative 3: Es gibt eine Eintrittskarte mit dem Eintrittspreis und eine Verzehrkarte mit dem Preis für den Verzehr. Auch dann wird der Eintrittspreis herangezogen.

Bei der Alternative 2. und 3. ist der Eintrittspreis eindeutig zu erkennen und damit Grundlage für die GEMA-Berechnung. Als sicherste Lösung ist die Alternative 3 zu sehen, weil bei Alternative 2 dem Veranstalter ggf. Willkür bei der Eintrittsgeldfestsetzung vorgehalten werden könnte. Bei der Alternative 3 könnte man argumentieren, dass auch jemand Eintritt zur Veranstaltung begehren könne ohne dann am Verzehr teilhaben zu können.

Musik von Tonträgern

Disco-Veranstaltungen mit Musik vom Tonträger waren bislang ein teures Vergnügen, zumindest in Bezug auf die GEMA. Denn neben den normalen GEMA-Gebühren wird noch ein Aufschlag für eine weitere Gebühr an die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) erhoben. Diese belief sich bislang bei Industrie-Tonträgern auf 20% und bei selbst-gebrannten Tonträgern oder Musik vom PC auf 80% der GEMA-Gebühr.

Mit dem neuen GEMA Tarif VR-Ö hat sich das grundlegend geändert.

Die Vergütung für die Verwendung selbst-gebrannter CD oder Musik vom PC beträgt nun je Einzelveranstaltung 13,00 EUR je angefangene 100 Vervielfältigungsstücke. Alternativ kann nach der konkreten Anzahl der vervielfältigten Werke abgerechnet werden. Dann beträgt die Vergütung 0,13 EUR je Werk.

Hat der engagierte Discjockey einen Jahrespauschalvertrag abgeschlossen, so braucht vom Veranstalter der Disco keine zusätzliche Gebühr für die Vervielfältigung entrichtet werden.

Ein solcher Jahrespauschalvertrag kann von dem Discjockey, der die Kopien vornimmt für mindestens 500 Werke zum Preis von 50 € abgeschlossen werden.

Veranstaltung in Gaststätten und Sälen

Wird eine Veranstaltung in einer Gaststätte abgehalten, so ist folgendes zu beachten:

Die Gaststättenbetreiber haben in der Regel einen GEMA -Vertrag für ihre Hintergrundmusik abgeschlossen. Für zusätzliche Einzel-Veranstaltungen kann der Gaststättenbetreiber einen generellen Veranstaltungsvertrag mit der GEMA abschließen. Nur die wenigsten Wirte machen hiervon jedoch Gebrauch.



Führt die Bruderschaft einen Tanzabend oder eine ähnliche Veranstaltung in einer Gaststätte durch, so hat sie zu prüfen, ob die Veranstaltung durch den GEMA-Vertrag des Wirtes abgedeckt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Bruderschaft die GEMA-Anmeldung durchzuführen. In jedem Falle haftet die Bruderschaft für die Anmeldung.

Angemessenheitsregelung (bisher Härtefallnachlassregelung)

Normalerweise erfolgt die Berechnung von GEMA-Vergütungen anhand festgelegter Tarife, die abhängig sind von der Größe des Veranstaltungsraumes und der Höhe des Eintrittsgeldes. Besteht nun, etwa wegen des Ausbleibens der erwarteten Besucherzahl, zwischen den tatsächlichen Einnahmen und der GEMA-Forderung ein deutliches Missverhältnis, so kann auf Antrag des Veranstalters eine Ermäßigung der GEMA-Tarifgebühren dahingehend erfolgen, dass anstelle des für die Veranstaltung geltenden Tarifsatzes maximal 10 % von den tatsächlichen Einnahmen aus Eintrittsgeldern erhoben werden. Dieser Antrag muss 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA gestellt werden. Die Mindestvergütung kann dabei jedoch nicht unterschritten werden. Nachlässe werden darauf nicht mehr eingeräumt.

- A) Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Personenkapazität des Veranstaltungsraumes geringer ist als die diesbezüglich tarifliche Berechnungsgrundlage, wird auf entsprechenden Antrag die tatsächliche Kapazität zu Grunde gelegt. Die GEMA berechnet als Vergütung 10 % nach der Formel: gewichtetes durchschnittliches Eintrittsgeld * Personenkapazität. Berechnungsgrundlage sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstige Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen. Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze nicht unterschreiten.
- B) Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:
- 1.1. Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet. Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt. Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II., ggf. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.
- 1.2. Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu – soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.3. Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 1.2 ist dem Antrag beizufügen.
- 1.4. Für den Fall dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 1.2 und 1.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in



Abschnitt II der vorliegenden Vergütungssätze U-V zugrunde. Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte übersteigt.

Gema bei Vermietung von Schützenhallen

Bei der Vermietung von Schützenhallen sollten die Bruderschaften besondere Sorgfalt auf das Thema „GEMA“ legen. Sollte der Mieter nämlich eine GEMA-pflichtige Veranstaltung (Tanz, Discoabend, Ausstellung mit Musikuntermalung o.ä.) durchführen, diese aber nicht bei der GEMA anmelden, muss ggf. die vermietende Bruderschaft haften. Die GEMA ist in diesem Falle berechtigt den Vermieter in die sogenannte Gesamtschuldnerhaftung zu nehmen. Für Hochzeiten im üblichen Rahmen (also keine PR-Hochzeit eines Unternehmers, Stars, etc.) macht die GEMA keine Vergütungen mehr geltend.

Als Vermieter gibt es Möglichkeiten, diese Haftung im Vorfeld abzuwenden. Der Mietvertrag sollte daher folgende Regelungen enthalten:

- Der Mieter hat dem Vermieter bei Vertragsabschluss mitzuteilen, ob Musik in irgendwelcher Form zur Aufführung kommt. Dies ist im Mietvertrag festzuhalten.
- Der Mieter verpflichtet sich im Mietvertrag zur GEMA-Anmeldung und Zahlung der resultierenden Gebühren für seine Veranstaltung.
- Sollte Musik gespielt werden, so ist der Mieter verpflichtet, bis spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin dem Vermieter die GEMA-Rechnung vorzulegen. Sollte die GEMA Rechnung nicht vorgelegt werden, hat der Vermieter das Recht, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder die Veranstaltung abzubrechen.
- Sollte der Vermieter feststellen, dass der Mieter trotz anderslautendem Vertrag bei der Veranstaltung Musik aufführt, ist er berechtigt, die Veranstaltung sofort abzubrechen. Zur Sicherheit gegen auflaufender GEMA-Gebühren hat er das Recht auf Zurückhaltung von durch den Mieter in die Halle eingebrachten Gegenständen und / oder Pfändung eventueller Einnahmen.

Im Einzelfalle empfiehlt sich eine Abstimmung mit dem GEMA Kundencenter.

Seit dem 1.7.2016 ist Ansprechpartner nur noch das

GEMA Kundencenter

11506 Berlin

Telefon 030 588 58 999

Fax 030 212 92 795

E-Mail: kontakt@gema.de